

Parkierverordnung

vom 3. November 2016

Überarbeitung Stand 28. Juni 2024

- > ohne Markierung = unverändert in die neue Verordnung übernommen
- > Gelb = in der neuen Verordnung enthalten
(gem. Parkierungskonzept formuliert)
- > Grau = im neuen Reglement enthalten
(gem. Parkierungskonzept formuliert)
- > Rot = Frage
- > Rot durchgestrichen = gem. Parkierungskonzept hinfällig

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Dietikon. *Gegenstand*

² Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

Art. 2

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt. *Zweck* 

² Die Parkraumbewirtschaftung strebt eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums und eine Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigten bezüglich der Nutzung von öffentlichen Parkplätzen an. Zudem soll der Pendler- und Suchverkehr zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenlärm und Luftverschmutzung reduziert werden. 

Art. 3

Folgende Parkierungssysteme kommen zur Parkzeitbeschränkung und zur Erhebung von Gebühren zur Anwendung: *Parkierungssysteme*

- a) Blaue Zone
- b) Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung
- c) Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht.

Art. 4

Die Parkierungssysteme und die Parkkarten entbinden nicht von der Pflicht Verkehrsbeschränkungen und polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Baustellen, Schneeräumung, Festanlässen, Umzügen usw. zu beachten. *Freihalten von Strassen und Plätzen*

B. Parkierungssysteme

Art. 5

In der Blauen Zone ist das Parkieren auf den Parkfeldern werktags (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr nur mit Anbringen der entsprechenden Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung gestattet. *Blaue Zone*

Art. 6

Anwohnerbevorzugung

- ¹ Anwohnerinnen und Anwohner haben für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen Anspruch auf eine gebührenpflichtige Bewilligung, die ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren in ihrem Wohngebiet auf Parkplätzen der Blauen Zone gestattet.
- ² Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten natürliche Personen mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in den betreffenden Zonen.
- ³ Weitere Bewilligungen können gegen Nachweis, dass die gesuchstellende Person von den Parkierungsbeschränkungen in einer Blauen Zone besonders betroffen ist, erteilt werden.

Art. 7

Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung

- ¹ Die Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung dient der Bewirtschaftung der Parkfelder an peripheren Lagen.
- ² Auf den weissen Parkfeldern ohne Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt zulässig. Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder wird vor Ort signalisiert.

Art. 8

Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

- ¹ Die weissen Parkfelder mit Gebührenpflicht bezwecken die Bewirtschaftung der zentral gelegenen Parkfelder und Parkplätzen bei öffentlichen Einrichtungen.
- ² Auf den weissen Parkfeldern mit Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt und gegen Gebühr zulässig. Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder sowie die Gebührenpflicht während bestimmten Zeiten wird vor Ort markiert.

C. Parkkarten

Art. 9

Berechtigte

- ¹ Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:
 - a) Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge und ihre Adresse in der entsprechenden Zone
 - b) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Dietikon haben und auf ihren eigenen Betrieb Fahrzeuge eingelöst haben
 - c) Externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Dietikon
 - d) Pendlerinnen und Pendler, mit einem Anstellungsverhältnis in Dietikon

e) ~~Besucherinnen und Besucher.~~

² Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überstellen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

³ Gewerbebetrieben gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b gleichgestellt sind Dienstleistungsunternehmen, Vereine und andere Körperschaften mit Sitz in Dietikon. Pro Gewerbebetrieb können höchstens fünf Parkkarten erworben werden.

⁴ ~~Besucherinnen und Besucher gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e können nur Tagesparkkarten erwerben.~~

⁵ Anderen von der Parkierungsbeschränkung gleichermaßen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen bis 3.5t ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden. In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkkarten beschränkt werden.

⁶ Die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten werden in den **Ausführungsbestimmungen** geregelt.



Art. 10

¹ Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der jeweils bezeichneten Zone. Bei besonderen Verhältnissen können im Einzelfall Parkkarten für mehrere Zonen erworben werden. ~~Die Parkkarte für Gewerbebetriebe ist in allen blauen und weissen Parkzonen gültig.~~

Geltungsbereich

² Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorfahrzeugs, für das sie ausgestellt wurde, angebracht sein.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld in der jeweiligen Zone.

Art. 11

¹ Die Parkkarten werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen für den Bezug gegeben sind.

Verfahren

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³ Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

Art. 12

Die Parkkarte wird für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Entzug

D. Gebühren

Art. 13

Gebührenpflicht

Die Parkkarten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden im Sinne einer verkehrslenkenden Massnahme erhoben und **decken die durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten.**



Art. 14

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr beträgt:

- a) zwischen Fr. 40.00 und Fr. 60.00 pro Monat für eine Anwohnerparkkarte
- b) zwischen Fr. 50.00 und Fr. 70.00 pro Monat für eine Gewerbeparkkarte
- c) zwischen Fr. 50.00 und Fr. 70.00 pro Monat für eine Pendlerparkkarte.
- d) zwischen Fr. 10.00 und Fr. 20.00 pro Tag für eine Tagesparkkarte.

² Die Gebühr für Parkkarten von nicht gewinnorientierten Sozial- und Gesundheitsdiensten (mit Sitz in Dietikon) mit einem Leistungsauftrag der Stadt Dietikon wird um die Hälfte reduziert.

³ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 15

Rückerstattung

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Bei Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

E. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Strafbestimmung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich die Parkkarte missbräuchlich verwendet, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 17

Vollzugsvorschriften

Der Stadtrat erlässt das Vollzugsreglement.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkierverordnung vom 2. April 1998 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Jörg Dätwyler
Präsident

Uwe Krzesinski
Sekretär